

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma

J. vom Cleff A. Sohn GmbH & Co. KG
Kemmannstraße 90
42349 Wuppertal

-Verkaufsbedingungen-

1. Geltungsbereich; allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma J. vom Cleff A. Sohn GmbH & Co. KG, Kemmannstraße 90, 42349 Wuppertal (nachfolgend „Fa. vom Cleff“ genannt) mit unseren Kunden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Kunden handelt, denen wir Ware verkaufen oder für die wir Dienstleistungen erbringen; einheitlich werden unsere Kunden nachstehend „Käufer“ genannt.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. vom Cleff und dem Käufer richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, sondern nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot; Vertragsabschluss; Schriftformerfordernis; Prospektangaben

- 2.1 Unsere Angebote gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Angebot maximal für vier Wochen und sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Wir behalten uns den Zwischenverkauf von Waren ausdrücklich vor.

- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.4 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich von uns bestätigt worden sind. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis. Der Schriftform gleichgestellt sind Übertragungen per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung.
- 2.5 Die in Prospekten, in Katalogen und im Internet enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübergreifende Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.6 Fa. vom Cleff behält sich einen Zwischenverkauf vor.

3. Langfrist- und Abrufverträge; Preisanpassung

- 3.1 Unbefristete Verträge sind, soweit in dem entsprechenden Vertrag nicht explizit etwas anderes geregelt sein sollte, mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.
- 3.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- 3.3 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Käufer für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Anfragemenge) zugrunde. Nimmt der Käufer weniger als die Anfragemenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- 3.4 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 1 Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Käufer verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferverträge auf Abruf eine Gültigkeit von 6 Monaten und müssen in dieser Zeit vollständig geliefert werden. Nach Ablauf von 6 Monaten hat die Fa. vom Cleff das Recht, die Ware auszuliefern.

4. Vertraulichkeit

- 4.1 Der Käufer wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden.
- 4.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellen wir dem Käufer Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese in unserem Eigentum.

6. Schutzrechte

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, eine durch Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von sich aus zu prüfen und uns ggf. darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutz- bzw. Urheberrechte Dritter wirksam geschützte Teile handelt.

6.2 Sollte die Ware nach Zeichnungen, Modellen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Käufers hergestellt worden sein, stellt uns der Käufer von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten frei, der wir im Hinblick auf die Zeichnungen, Modelle, das Design, die Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Käufers ausgesetzt sind. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

7. Ausfuhrnachweis mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

7.1 Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer uns vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

7.2 Insofern es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 6a UStG handelt, ist der Käufer verpflichtet, eine Gelangensbestätigung gemäß § 17a UStDV zu erteilen. Hierzu erhält der Käufer von uns ein Formular, das vom Käufer auszufüllen und uns unverzüglich zurückzugeben ist.

7.3 Holt der Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, ein von diesem Beauftragten oder ein vom Käufer beauftragten Dritten Waren bei uns ab und befördert oder versendet sie in Nicht-EU-Länder, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Anwendung des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes auf den Rechnungsbetrag entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.

8. Fertigungsmittel und Muster

8.1 Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren etc.) und Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt und sind mit der Übersendung des Ausfallmusters bzw., wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Warenlieferung fällig.

8.2 Setzt der Käufer während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten sowie die im Vertrauen auf die weitere Zusammenarbeit getätigten oder noch anfallenden Aufwendungen.

8.3 Die Fertigungsmittel sind und bleiben unabhängig von der Bezahlung oder teilweisen Bezahlung unser Eigentum, es sei denn, abweichend hiervon wird ein Eigentumserwerb durch den Käufer vereinbart.

8.4 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Käufers für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

8.5 Erfolgt vor Freigabe der Erstmuster eine Serienbestellung (Anmahnung der Lieferung o.ä.), verstehen wir dies als Freigabe.

9. Preise

Es gelten jeweils unsere aktuellen Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Diese gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung ab Werk und verstehen sich in EURO ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Versicherung und sonstiger Nebenkosten.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Zahlungsfrist beginnt ungeachtet der Lieferung der Ware mit dem Datum der Rechnung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Mit Ablauf der 10-tägigen Zahlungsfrist nach Satz 1 kommt der Käufer in Verzug und es werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet (§ 288 Abs. 2 BGB), zuzüglich einer Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,- (§ 288 Abs. 5 BGB). Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens ausdrücklich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 10.2 Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet und gehen zu Lasten unseres Käufers. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für die Nichterhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 10.3 Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Käufer dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass an der Teillieferung nachweislich kein Interesse bestehen kann. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug nach Absatz 1 können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 10.5 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Käufers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.

11. Lieferung

- 11.1 Verbindlich für die Ausführung der Teile sind entweder die von uns angefertigten und vom Käufer vor Anfertigung der Teile genehmigten oder die vom Käufer angefertigten Zeichnungen der Teile und/oder die maßgeblichen DIN oder ISO-Vorschriften für Schrauben und Muttern. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Käufers liefern, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck (Konstruktionsrisiko). Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Abschnitt 13.3. Alle Lieferungen stehen unter dem Selbstbelieferungsvorbehalt, es sei denn, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In jedem Fall nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung zeigen wir dies unserem Käufer so schnell wie möglich an.

- 11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
- 11.3 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und steht unter dem in vorstehendem Abschnitt 11.1 genannten Selbstbelieferungsvorbehalt; sie verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Abschnitt 18 vorliegen.
- 11.4 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Über- und Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig; solche Über- oder Unterlieferungen können vom Vertragspartner nicht beanstandet werden.
- 11.5 Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird, sofern die freie Verpackung nicht vereinbart ist, berechnet und kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Rücknahme von Verpackungsmaterial, im Übrigen aber nicht zurückgenommen werden.
- 11.6 Lieferzeiten können durch nicht korrekten oder verspäteten Eingang des Vormaterials abweichen.
- 11.7 Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt einschließlich gesetzlicher Fahrverbote aufgrund Smog- oder Ozonalarm, Arbeitsausstände, Aussperrung usw. bei uns oder unseren Zulieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden uns während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechtigen uns, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Besteller in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Prüfungen

Die übliche Prüfung von Teilen umfasst die Prüfung auf Maßhaltigkeit und Oberflächenfehler nach DIN 267 Teil 26, soweit diese durch Sichtkontrolle festgestellt werden können. Die Kosten für die übliche Prüfung sind im Stückpreis enthalten. Art und Umfang zusätzlicher Prüfungen und anzuwendende Prüfverfahren, Rissprüfung und Fehlerprüfung durch Ultraschall u.a. müssen besonders vereinbart und in der Zeichnung der Teile oder in der Bestellung und Auftragsbestätigung angegeben sein.

Die Herausgabe der Dokumentation wird gesondert berechnet.

Grundlage bei allen Normen (DINs, EN ISO, NFE, ASME etc.) ist die jeweils aktuelle Ausgabe der relevanten Normung.

13. Versand und Gefahrübergang

- 13.1 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf der das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Zum Liefertermin versandbereit gemeldete Ware ist vom Käufer unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.
- 13.2 Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
- 13.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware („Gefahrübergang“) geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware jedoch bereits mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Käufer über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

13.4 Transportzuschläge wie Maut oder sonstige Gebühren trägt der Käufer und werden mit der jeweiligen Lieferung transparent in Rechnung gestellt.

14. Lieferverzug

14.1 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Abschnitt 18 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Käufers, so gewährt uns der Käufer schon jetzt eine den Umständen nach angemessene Verlängerung der Lieferfrist. Dies gilt auch, sofern Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produkthanforderungen seitens unseres Käufers, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.

14.2 Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos und schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

14.3 Unsere Lieferverpflichtung steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vormaterial oder richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch unsere Sublieferanten, die im Lohn für uns arbeiten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

15. Sachmängel

15.1 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keinerlei Haftung.

15.2 Mängelrügen werden von uns nur anerkannt, wenn sie von unserem Käufer innerhalb der nachstehend genannten Fristen schriftlich angezeigt werden. Äußerlich erkennbare Mängel im Anlieferungszustand sind unverzüglich nach Eingang der Lieferung anzuzeigen. Innere Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unmittelbar nach Ablieferung der Ware entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen oder Lieferungen geltend zu machen. Geht die Ware in das Ausland oder unmittelbar an Dritte, so hat die Untersuchung und Abnahme in unserem Werk zu erfolgen, anderenfalls gilt die Ware unter Ausschluss jeder Rüge als vertragsgemäß geliefert. Dabei muss einwandfrei festgestellt sein, dass es sich um unsere Lieferung handelt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige innerhalb der vorstehend genannten Fristen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

15.3 Mangelhafte Teile werden von uns nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels nachgebessert (Nachbesserung), durch Lieferung einer mangelfreien Sache ersetzt (Nachlieferung) oder gutgeschrieben. Nachbesserung oder Nachlieferung kann vom Käufer nur verlangt werden, wenn durch die mangelhaften Teile die in den maßgeblichen DIN-Vorschriften festgelegte Mindermengengrenze unterschritten wird. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Für den Fall, dass die gewählte Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, steht dem Käufer ein Rücktritts- oder Minderungsrecht zu. Die

Vergütung für eigene Nachbesserungs- und Mehrarbeitskosten des Käufers bedarf der besonderen Vereinbarung.

- 15.4 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 15.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 15.6 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Käufer bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 15.7 Der Käufer hat uns die für die geschuldete Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er hat uns in jedem Fall Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Dazu ist die beanstandete Ware auf unser Verlangen hin, unverzüglich an uns zurück zu senden; wir übernehmen die Transportkosten, die mit uns abzustimmen sind, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Andernfalls können wir von dem Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar. Wenn der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 15.8 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

16. Einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel

- 16.1 („Eigentumsvorbehalt“) Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
- 16.2 („Erweiterter Eigentumsvorbehalt“) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- 16.3 („Verlängerter Eigentumsvorbehalt“) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 16.4 („Verarbeitungsklausel“) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 16.5 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 16.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

17. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 17.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensgegenstände des Käufers.
- 17.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 17.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Garantiefall, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

17.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Käufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Käufer in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Käufer sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen an den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, so haben wir das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass für den Käufer Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

19. Datenverarbeitung

Wir erheben personenbezogene Daten gemäß der Regelung der DSGVO. Demnach werden Daten des Käufers nur erhoben, gespeichert, verändert oder übermittelt oder als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke genutzt, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Käufer erforderlich ist.

20. Übertragbarkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Die Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

20.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

20.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz (Wuppertal) Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

20.4 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen. Sollten von diesen AGB Fassungen in anderen Sprachen verwendet werden, ist die deutsche Fassung dieser AGB die ausschließlich maßgebliche Fassung.

20.5 Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung für die AGBs.

21. Prüfbescheinigungen

Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse beinhalten keine Zusicherung oder Garantien.